

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 1. September 1986

26. Stück

29. Gesetz: Festsetzung des Weinlesebeginns (Wiener Weinlesegesetz).

30. Gesetz: Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz; Änderung.

## 29.

### Gesetz vom 24. Juni 1986, betreffend die Festsetzung des Weinlesebeginns (Wiener Weinlesegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete (Gemeindeteile, Rieden) oder bestimmte Rebsorten den Beginn der allgemeinen Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, wenn unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährigen Erfahrungen zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der im Saft ein Mostgewicht von 13° Klosterneuburger Mostwaage bewirkt.

(2) Mit der allgemeinen Lese darf jedoch schon vor dem gemäß Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse (zB Frost, Hagel, Traubenkrankheit) geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

§ 2. Wer einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Zilk                                      Bandion

## 30.

### Gesetz vom 24. Juni 1986, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1980, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 25, hat zu lauten:

„Gesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliches Gleichbehandlungsgesetz)“

2. § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gleichbehandlungsgebot“

§ 2. (1) Auf Grund des Geschlechtes darf niemand

1. bei der Festsetzung des Entgeltes,
2. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen und
3. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene

diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.“

3. Nach § 2 ist folgender § 2 a samt Überschrift einzufügen:

„Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen“

§ 2 a. Der Arbeitnehmer kann die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Wege einer Feststellungsklage oder durch Anrufung der Gleichbehandlungskommission geltend machen. Wurde die Verletzung dieses Gleichbehandlungsgebotes durch das Gericht festgestellt, so ist der Arbeitnehmer auf Verlangen in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung im Sinne des § 2 berührenden Fragen zu befassen.“

5. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung“ durch die Worte „Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes“ zu ersetzen.

6. § 6 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 2) klagen; die Frist verlängert sich im Falle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert.“

7. Nach § 6 ist folgender § 6 a samt Überschrift einzufügen:

#### „Verpflichtung zur Berichtslegung

§ 6 a. (1) Ergibt sich auf Grund einer Mitteilung eines Antragsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1, in der die behaupteten Umstände glaubhaft zu machen sind, die Vermutung der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes, so hat der Arbeitgeber der Kommission auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser hat für die von der Vermutung betroffenen Betriebsbereiche unter

Bedachtnahme auf die vermutete Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes durch zahlenmäßige Aufgliederung einen Vergleich der Beschäftigungsbedingungen, der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern im Betrieb zu ermöglichen. Erforderlichenfalls hat der Bericht auch Aufschluß zu geben über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und den Aufstiegsmöglichkeiten.

(2) Ein solcher Bericht kann im Falle einer von der Kommission festgestellten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes für ein oder mehrere Folgejahre verlangt werden.

(3) Die Gleichbehandlungskommission kann auf Grund der Berichte Gutachten (§ 5) über die Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes im Betrieb erstellen.

(4) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 nicht nach, so hat die Kommission diesen Umstand im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Der Landeshauptmann: | Der Landesamtsdirektor: |
| Zilk                 | Bandion                 |